

## Dolmetscharten bei Gericht (Amts- und Gerichtssprache = Deutsch)

(trifft analog auch für ähnliche Dolmetschsituationen bei Staatsanwaltschaft, Polizei, Behörden, Notaren usw. zu)

<p><b>Konsekutiv = Zeitversetzt</b> Die Verdolmetschung erfolgt, nachdem der Redner geendet hat (d.h. Redner und Dolmetscher sprechen nacheinander bzw. abwechselnd)</p>	<p><b>Simultan = Zeitgleich</b> Die Verdolmetschung erfolgt, während der Redner spricht (d.h. Redner und Dolmetscher sprechen gleichzeitig)</p>
<p>Anwendung: In der Regel bei allen Redebeiträgen einer Person in einer Fremdsprache, die nach Beendigung des Gesagten in die Gerichtssprache Deutsch gedolmetscht werden.</p> <p>Häufigste Situation bei Gericht: Äußerungen/Vernehmung einer Prozesspartei, eines Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen, die für das Gericht, die Staatsanwaltschaft, Anwälte, Verteidiger oder andere Zeugen aus der Fremdsprache in die Gerichtssprache Deutsch gedolmetscht werden müssen</p>	<p>Anwendung: In der Regel bei allen Redebeiträgen einer Person in der Gerichtssprache Deutsch, die zeitgleich in die Fremdsprache gedolmetscht werden.</p> <p>Häufigste Situation bei Gericht: Äußerungen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, Anwälte, Verteidiger oder anderer Zeugen, die aus der Gerichtssprache Deutsch in die Fremdsprache gedolmetscht werden müssen</p>
<p>Stundensatz lt. § 9 (1) JVEG = 70,00 EUR Stundensatz lt. § 13 (2) JVEG = max. 140,00 EUR (nur bei Zivilprozessen) Ausfallhonorar lt. § 9 (3) JVEG = max. 140,00 EUR (2 Stunden)</p>	<p>Stundensatz lt. § 9 (1) JVEG = 75,00 EUR Stundensatz lt. § 13 (2) JVEG = max. 150,00 EUR (nur bei Zivilprozessen) Ausfallhonorar lt. § 9 (3) JVEG = max. 150,00 EUR (2 Stunden)</p>
<p>Geltungsbereich lt. § 1 (1) JVEG: Gericht, Staatsanwaltschaft, Finanzbehörde bei selbstständigen Ermittlungen, Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten, Gerichtsvollzieher. In NRW: auch Polizei lt. § 10 (5) PolG NRW</p>	<p>Geltungsbereich lt. § 1 (1) JVEG: Gericht, Staatsanwaltschaft, Finanzbehörde bei selbstständigen Ermittlungen, Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten, Gerichtsvollzieher. In NRW: auch Polizei lt. § 10 (5) PolG NRW</p>
<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für größere Zuhörergruppen geeignet</li> <li>- Keine technischen Hilfsmittel erforderlich</li> </ul>	<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zeitersparnis durch Gleichzeitigkeit &gt; keine Wiederholung des Redebeitrags</li> <li>- Größere Unmittelbarkeit</li> <li>- Redner kann frei und ohne Pausen für die Verdolmetschung formulieren</li> <li>- Qualität: Wird nur von qualifizierten Dolmetschern beherrscht</li> </ul>
<p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederholung des Redebeitrags &gt; etwa doppelte Zeit erforderlich</li> <li>- Eingeschränkte Unmittelbarkeit</li> <li>- Redner hat Zeit, sich während der Verdolmetschung weiteren Redebeitrag zu überlegen</li> <li>- Qualität: Gute Ergebnisse nur bei qualifizierten Dolmetschern</li> <li>- Sehr anstrengend für den Dolmetscher (Konzentration, Erschöpfung)</li> </ul>	<p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ohne technische Hilfsmittel nur für maximal 2 Personen möglich</li> <li>- Für größere Zuhörergruppen sind technische Hilfsmittel (Kabine, Personenführungsanlage) erforderlich</li> <li>- Anstrengend für den Dolmetscher (Konzentration)</li> </ul>

## Dolmetscharten bei Gericht (Amts- und Gerichtssprache = Deutsch)

(trifft analog auch für ähnliche Dolmetschsituationen bei Staatsanwaltschaft, Polizei, Behörden, Notaren usw. zu)

<p><b>Konsekutiv = Zeitversetzt</b> Die Verdolmetschung erfolgt, nachdem der Redner geendet hat (d.h. Redner und Dolmetscher sprechen nacheinander bzw. abwechselnd)</p>	<p><b>Simultan = Zeitgleich</b> Die Verdolmetschung erfolgt, während der Redner spricht (d.h. Redner und Dolmetscher sprechen gleichzeitig)</p>
--	---

Untergruppen (eher nicht gerichtsrelevante Gruppen durchgestrichen):		Untergruppen (eher nicht gerichtsrelevante Gruppen durchgestrichen):	
Lange Reden	Kommen bei Gericht eher selten vor. Sehr gute Notizentechnik und Merkfähigkeit erforderlich.	Konferenzdolmetschen	Der Dolmetscher befindet sich in der Regel nicht im gleichen Raum Technische Ausrüstung (Kabine, Dolmetschanlage) erforderlich; unbegrenzte Zuhörerzahl
Gesprächsdolmetschen Verhandlungsdolmetschen Dialogdolmetschen	Es werden kürzere Redeabschnitte nacheinander gedolmetscht. Häufig bei: Belehrungen, Vernehmung-/Aussagesituationen. Gute Merkfähigkeit und gelegentlich Notizentechnik erforderlich.	Flüsterdolmetschen	Der Dolmetscher befindet sich in der Regel im gleichen Raum a) mit Personenführungsanlage: größere Zuhörergruppe möglich; b) ohne technische Hilfsmittel: max. 2 Zuhörer
<del>(Begleitdolmetschen)</del>	<del>(Kommt bei Gericht eher selten vor. Häufig bei: Ortsterminen, Besichtigungen u.ä.)</del>	<del>Vom-Blatt-Dolmetschen</del>	<del>Der Dolmetscher befindet sich in der Regel im gleichen Raum Der Dolmetscher überträgt ein ihm vorgelegtes Schriftstück fast zeitgleich mit dem Lesen in die Fremdsprache oder aus der Fremdsprache</del>
<del>(Telefondolmetschen) (Telefonüberwachung)</del>	<del>(Kommt bei Gericht eher nicht vor. Häufig bei: Interviews, Telefonaten zwischen mehreren Teilnehmern. Sehr schwierig und anstrengend für den Dolmetscher, da kein Sicht-, sondern nur Stimmkontakt)</del>	<del>Gebärdendolmetschen</del>	<del>Der Dolmetscher befindet sich in der Regel im gleichen Raum Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln (Kamera, Übertragung) hängt von der Gruppengröße und den Räumlichkeiten ab.</del>
<del>(Community Interpreting) (Kommunaldolmetschen)</del>	<del>(Kommt bei Gericht nicht vor. Häufig bei: Behördengängen, Arztgesprächen u.ä.)</del>	<del>(Videodolmetschen)</del>	<del>(Kommt bei Gericht noch eher selten vor. Der Dolmetscher befindet sich in der Regel im gleichen Raum mit einer Partei. Hoher technischer Aufwand, Ergebnis abhängig von der Übertragungsqualität (Ton, Bild). Schwierig und anstrengend für den Dolmetscher.)</del>